

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 108 a

Beschlußempfehlung
des Wirtschaftsausschusses der
Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. Juli 1990

zum
Antrag
der Fraktion der CDU/DA der
Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 5. Juni 1990

Die Volkskammer wolle das

Gesetz
zur Entflechtung des Handels in den Kommunen

in der vom Wirtschaftsausschuß vorgelegten Fassung beschließen.


i. V. Nitsch
Vorsitzender


Schulz
Berichterstatter

Gesetz
zur Entflechtung des Handels in den Kommunen

vom

§ 1

Das Eigentum an Grund und Boden, Gebäuden und Anlagen und beweglichen Grundmitteln, welches durch folgende Handelsbetriebe bzw. daraus entstandener Kapitalgesellschaften

- VE Handelsorganisation HO (Lebensmittel, Industriewaren, Gaststätten)
- Konsumgenossenschaften (außer genossenschaftliches Eigentum)
- VE Großhandelsgesellschaften

genutzt und bewirtschaftet wird, ist entsprechend § 8 Abs. 1 Treuhandgesetz unter mitbestimmender Hinzuziehung der Landräte bzw. Oberbürgermeister nach Konsultation der Bürgermeister, in deren Verwaltungsbereich sich die Handelsobjekte befinden, zu entflechten.

§ 2

(1) Die Landratsämter bzw. Stadträte ermitteln im Auftrag der Treuhandanstalt durch Ausschreibungen die jeweils günstigen Angebote.

(2) Durch Abstimmung zwischen der Treuhandanstalt und den Landratsämtern bzw. Stadträten wird entschieden, welcher Interessent den Zuschlag erhält.

Dabei ist eine wettbewerbsfördernde Struktur zu sichern.

§ 3

Bei der Vergabe darf kein Unternehmen eine marktbeherrschende Position erreichen, wobei 25 % Marktanteile nicht überschritten werden sollten.

§ 4

(1) Die Ausschreibung gemäß § 2 hat bis zum 31. Juli 1990 zu erfolgen.

(2) Die Entflechtung ist bis 30. September 1990 abzuschließen.

§ 5

Das Gesetz tritt mit Verkündigung in Kraft.